



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Neuerungen für Vereine. 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



NEUERUNGEN FÜR VEREINE

Mit diesem Rundschreiben wollen wir unsere Vereinskunden über verschiedene steuerliche Neuerungen aufmerksam machen. Im Folgenden werden diese kurz beschrieben:

Erhöhung der Schwelle für steuerfreie Entgelte an Sportvereine und andere Vereine (ab 2018)

Ab dem Steuerjahr 2018 wird das steuerfreie Limit für die Auszahlung von Entgelte an Empfänger wie Sportler, Trainer, Kapellmeister, Chorleiter etc. auf 10.000 Euro angehoben. Bisher konnten steuerfreie Entgelte bis 7.500 Euro ausgezahlt werden. Die Erhöhung des Limits gilt für alle Vereine, welche bisher auch die steuerfreien Entgelte auszahlen konnten, wie Amateursportvereine- und gesellschaften, Musikkapellen, Chöre etc. Die Erhöhung der Schwelle betrifft auch die Besteuerung der Entgelte, wenn diese den steuerfreien Teil überschreiten. Die Tabelle gibt darüber Aufschluss:

Entgelte	Besteuerung
bis 10.000 Euro	Keine
von 10.000 - 30.658,28	23% Fixbesteuerung (+ Reg. Zusatzsteuern 1,23%)
ab 30.658,28	23% Vorsteuer (+ Reg. Zusatzsteuern 1,23%)

Abschaffung der Intrastat-Meldung für Einkäufe von Waren und Dienstleistungen vom Ausland (ab 2018)

Für die Einkäufe von Waren und Dienstleistungen vom Ausland ist ab 2018 keine Intrastat-Meldung einzureichen, wenn die Summe der Einkäufe in den letzten 4. Trimester nicht 200.000 Euro (Waren) bzw. 100.000 Euro (Dienstleistungen) übersteigt. Die Intra-12 Meldung und die Einzahlung der MwSt. ist jedoch weiterhin zu erledigen. Ebenfalls hat sich nichts geändert, was die Verkäufe ins Ausland betrifft (z.B. Sponsoring ins Ausland).

Vereinfachung der Meldung der Ausgangsrechnungen (ab 2. Halbjahr 2017)

Ab dem 2. Halbjahr 2017 (Fälligkeit: 06. April 2018) kann die Meldung der Ausgangsrechnungen in vereinfachter Form eingereicht werden. Es werden nur mehr folgende Daten benötigt: MwSt.-Nummer bzw. Steuernummer, Rechnungsdatum und -nummer, MwSt.-Grundlage, MwSt.-Betrag oder Kodex der MwSt.-Befreiung. Somit fallen die Daten wie Bezeichnung, Adresse, Ort und andere überflüssige Daten weg.

Neuerungen im Bereich Spenden (ab 2018)

Die neue Regelung im Bereich Spenden kann folgendermaßen gegliedert werden:



- Spenden an Amateursportvereine (nicht Volontariat) sind für Privatpersonen im Ausmaß von 19% bis zu einem Betrag von max. 1.500 Euro absetzbar;
- Spenden an Volontariatsvereine sind für Privatpersonen im Ausmaß von 35% bis zu einem Betrag von max. 30.000 Euro absetzbar;
- Spenden an *"Enti di terzo settore"* sind für Privatpersonen im Ausmaß von 30% bis zu einem Betrag von max. 30.000 Euro absetzbar; (gültig erst ab 2020)

Elektronische Rechnungslegung und Split Payment (ab 01. Juli 2017)

Split Payment

Mit 01. Juli wurde die Verpflichtung zum elektronischem Versand der Rechnungen und dementsprechend der Anwendung des Split Payment ausgeweitet, sodass nun einige mehr öffentliche Körperschaften betroffen sind, bei welchen man das Split Payment anwenden muss. Hier soll nochmals erinnert werden, dass Vereine im 398/1991 gemäß Rundschreiben 14/E von 2015 der Agentur der Einnahmen von der Anwendung des Split Payment befreit sind. Dies sollte der Körperschaft vorher mitgeteilt werden, damit die Rechnung nicht im Vorhinein abgelehnt wird.

Elektronische Rechnungslegung ab 2019

Ab 01. Jänner 2019 sollen laut aktuellen Vorschriften alle Rechnungen zwischen Unternehmen, Privaten und auch Vereine einheitlich elektronisch abgefasst und telematisch verschickt werden. Dies bringt sicherlich einige bürokratische Hürden mit sich und es wird eine Umstellung notwendig sein. Die Umstellung ab 2019 darf angezweifelt werden, jedoch muss man sich früher oder später einstellen, dass alle Rechnungen elektronisch verschickt werden müssen.

Treibstoff ab 01. Juli 2018

Ab 01. Juli 2018 müssen die Tankstellen den gesamten Treibstoff an Unternehmen und auch Vereine mittels einer elektronischen Rechnung fakturieren und die Bezahlung ist nur mehr mittels einer Kreditkarte, Debitkarte oder aufladbarer Wertkarte möglich.

CONI Register 2.0 (ab 2018)

Ab dem 01. Jänner 2018 ist das neue Coni Register 2.0 wirksam. Eine wichtige Neuerung ist, dass nicht mehr der Verein die Verpflichtung hat, sich in dem Register einschreiben zu lassen, sondern die Verpflichtung liegt nun beim Fachsportverband selbst. Wichtig ist jedoch, dass der Verein die gesamten Daten beim Fachsportverband aktualisiert und eingibt, sodass die Eintragung ins Register erfolgen kann. Wenn die Eintragung nicht gemacht wird, dann werden alle bisherigen Daten und die alte Registrierung gelöscht.

Transparenzpflicht bei öffentlichen Beiträgen (ab 2018)

Das Gesetz Nr. 124 vom 04. August 2017 (Gesetz über die Konkurrenz) hat einige wichtige Neuerungen über die Transparenzpflicht gebracht, welche auch für Vereine gelten. So müssen alle ab 2018 erhaltenen öffentliche Beiträge, Subventionen, entlohnte Aufträge und andere erhaltene ökonomische Zuwendungen



über 10.000 Euro (pro Beitragsgesuch) auf der Homepage des Vereins oder auf anderen digitalen Portalen veröffentlicht werden. Als Stichdatum wird der 28. Februar des Folgejahres genannt, also müssen beispielsweise alle Beiträge des Jahres 2018 innerhalb 28. Februar 2019 veröffentlicht werden. Wenn ein Verein keine eigene Homepage hat, dann empfiehlt sich die Veröffentlichung auf anderen Portalen, z. B. digitaler Amtstafel der Wohnsitzgemeinde oder auch beim Fachsportverband. Vielfach hat die unklare Formulierung des Gesetzes aufgeschreckt, denn es wurde vermutet, dass die erste Veröffentlichung bereits mit 28. Februar 2018 passieren muss. Kürzlich wurde jedoch vom Arbeitsministeriums die Interpretation veröffentlicht, dass die Verpflichtung erst 2019 gemacht werden muss. Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, so müssen die erhaltenen Beiträge innerhalb 3 Monate ab dem 28. Februar zurückgezahlt werden.

Das Gesetz zur Reform des dritten Sektors sieht weitere Veröffentlichungspflichten vor, welche aber sicherlich erst 2019 oder 2020 in Kraft treten und aktuell nicht berücksichtigt werden müssen.

Reform des dritten Sektors "terzo settore"

Bekanntlich wurde im Jahr 2017 ein Gesetz zur Reform des gesamten Vereinswesens erlassen, welche alle Vereine in den sogenannten "dritten Sektor" zusammenfasst und eine einheitliche Regelung für die Vereine vorsieht. So sollen die Vereine in einem nationalen Register eingetragen werden und nur jene Vereine, welche eingetragen sind, fallen auch unter die Bestimmung des dritten Sektors. Einleitend muss gesagt werden, dass die Regelung hauptsächlich die Volontariatsvereine, Vereine im ONLUS (staatlicher Ebene) und die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betrifft. Sportvereine hingegen haben aufgrund ihrer Bestimmungen eine Sonderregelung; So können Sportvereine mit Gesetz 398/1991 dieses beibehalten und eine zweigleisige Schiene fahren. Für alle anderen Vereine wird das Pauschalssystem 398/1991 abgeschafft und es treten die neuen Bestimmungen für die Vereine im dritten Sektor in Kraft. Das einheitliche Register soll 2019 eingeführt werden und laut Bestimmungen treten die steuerlichen Bestimmungen dann im Folgejahr in Kraft, also ab 2020.

Was ändert sich ab 2018?

Im Jahr 2018 ändern sich nur wenige Sachen. Diese Neuerungen sind:

- die neue Regelung über die Spenden tritt bereits übergangsweise mit 2018 in Kraft (siehe Vorseite);
- es kann sein, dass die Provinz Bozen Informationen bzgl. der Eintragung in den dritten Sektor einholt;
- Vereine, welche neu gegründet werden, müssen die Satzungen bereits an den dritten Sektor anpassen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Verein in diesen Bereich fällt;

Wir werden im Sommer ein umfangreiches Rundschreiben zu diesem Thema veröffentlichen, in welchem wir über die wichtigsten Neuerungen berichten.

Verfasser: dr. Markus Hofer

